

**2. Satzung  
vom 09.03.2022  
zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung  
der Gemeinde Kastl (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 23. Januar 2001**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Kastl folgende Satzung:

**I.**

1. In § 5 werden die Absätze 2 und 4 gestrichen. Der nachfolgende Absatz 3 wird neuer Absatz 2. Im neuen Abs. 2 werden nach Satz 1 neue Sätze 2 und 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„<sup>2</sup>Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. <sup>3</sup>§ 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.“

2. In § 7 Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Klammerzusatz „(z.B. Spülkasten)“ die Worte „entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik“ eingefügt.

3. In § 9 Abs. 2 Satz 4 wird nach den Worten „geändert werden“ die Worte „oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt werden“ eingefügt.

4. In § 10 wird der Abs. 3 ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 3

5. In § 19 wird der Abs. 1a ersatzlos gestrichen. Der Absatz 4 erhält folgenden neuen Wortlaut: „<sup>1</sup>Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. <sup>2</sup>Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.“

6. Nach § 19 wird ein neuer § 19a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 19a Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs  
elektronischer Wasserzähler

(1) Die Gemeinde setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.

(2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.

(3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder Gebäudeschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass Wasserzähler leicht zugänglich sind.“

7. In § 21 Abs.1 Satz 1 werden die Worte „§2 Abs. 4 des Eichgesetzes“ durch die Worte „§ 40 des Mess- und Eichgesetzes“ ersetzt.

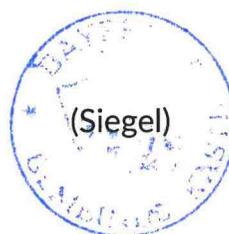
II.

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft

Kastl, den 09.03.2022  
Gemeinde Kastl



Hans Walter  
Erster Bürgermeister



## Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende 2. Satzung vom 09.03.2022 zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Kastl (Wasserabgabesatzung - WAS) vom 23.01.2001 wurde am 09.03.2022 ausgefertigt und gleichzeitig in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft im Rathaus, Stadtplatz 38, 95478 Kemnath zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden niedergelegt.

Die Niederlegung wurde durch Anschlag an die Gemeindetafel in der Zeit vom 09.03.2022 bis 28.03.2022 entsprechend der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Kastl bekannt gegeben.

Die Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Verwaltungsgemeinschaft Kemnath  
Kemnath, den 04.04.2022

Reinhard Herr  
Verwaltungsrat



### Beglaubigungsvermerk

Die Übereinstimmung vorstehender Vervielfältigung der 2. Satzung vom 09.03.2022 zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Kastl (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 23.01.2001 der Gemeinde Kastl vom 09.03.2022 und dem Bekanntmachungsvermerk vom 04.04.2022 wird hiermit amtlich beglaubigt.

Verwaltungsgemeinschaft Kemnath,  
Kemnath, den 04.04.2022

  
Reinhard Herr  
Verwaltungsrat

